

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.131.103

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5461/J-NR/2021

Wien, am 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2021 unter der Nr. **5461/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Mantra von der ‚Verfehlung‘ durch die WKStA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Ist Ihnen bekannt, welche Verfehlungen die karenzierte Stellvertreterin der Leiterin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft dieser Behörde vorwirft?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja seit wann?*
 - c. Wenn ja, wie wurden diese mitgeteilt?*
 - d. Wenn nein, werden Sie von Ihrer Ministerkollegin erfragen, um welche Vorwürfe es sich handelt?*
- *2. Wenn es Verfehlungen gegeben hätte, wissen Sie wie die karenzierte Stellvertreterin der Leiterin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zu diesen Informationen gekommen ist?*
- *3. Wenn diese vorgeworfenen Verfehlungen jedoch nur Behauptungen sind, um ein Parteimitglied der ÖVP und Amtskollegen zu schützen, daher einen massiven Schaden in der Öffentlichkeit an der Glaubwürdigkeit der Behörde anrichten kann, werden Sie die Disziplinarkommission beauftragen gern. § 123 Absatz 1 BOG zu prüfen, ob ein*

Disziplinarverfahren gegen die karenzierte Stellvertreterin der Leiterin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft einzuleiten ist?

a. Wenn nein, warum nicht

Mir obliegt eine Interpretation oder Bewertung von Äußerungen der Bundesministerin für EU und Verfassung im Rahmen einer an mich gerichteten Interpellation nicht. Eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission (Bundesdisziplinarbehörde) wäre hier allerdings in keinem Fall gegeben (Art IIa RStDG).

Zur Frage 4:

- *Ist es üblich, dass karenzierte Bedienstete gegen ihre Dienststelle auftreten bzw. agitieren?*
 - a. Wenn ja, welche weiteren derartigen Fälle gibt es in Ihrem Resort?*
 - b. Wenn nein, welche Schritte setzt man in solchen Fällen in Ihrem Ressort?*

Losgelöst vom gegenständlichen Sachverhalt kann allgemein festgehalten werden, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Kritik an der eigenen Behörde rechtskonform sein kann, wenn sie das zulässige Maß an sachlicher Kritik nicht überschreitet (VwGH 27.6.2017, Ra 2016/12/0090).

Zur Frage 5:

- *Gibt es Möglichkeiten bei einer etwaigen Rückkehr der karenzierten Oberstaatsanwältin diese innerhalb der Kollegenschaft zu resozialisieren?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, welche Schritte werden dann gesetzt um im Sinne eines effektiven Zusammenarbeitens bestehende Vorwürfe auszuräumen?*

Gemäß § 19 BDG 1979 sind Beamte als Mitglieder der Bundesregierung für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen. Daraus folgt, dass diese Freistellung mit dem Verlust des Amtes endet und – vorbehaltlich einer Dienstbefreiung nach anderen Bestimmungen – der Dienst dann wieder anzutreten ist. Weitergehende Regelungen trifft das Gesetz für diesen Fall keine.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

